

47. Hat die Zurückführung des Grundbuchblattes auf den Kataster, wenn sie erst nach Eintragung des Eigentümers erfolgt ist, die Wirkung, daß sich die Beweislast im Prozesse durch sie verändert?

V. Civilsenat. Urtheil v. 17. September 1898 i. S. Stadtgemeinde St. (Rl.) w. W. (Bekl.). Rep. V. 59/98.

I. Landgericht Köslin.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Beklagte war seit dem 28. Juni 1878 auf Grund eines Erbvergleiches vom 24. desselben Monats zusammen mit seinem Bruder eingetragener Miteigentümer der im Grundbuche von R. Bd. 21 Bl. 21 verzeichneten Mühlengrundstücke und erwarb im Laufe des Rechtsstreites durch Auflassung vom 23. November 1896 deren Alleineigentum. Das Grundbuch jener Befizung war im Juli 1878 auf das Steuerbuch zurückgeführt, und dabei drei Grundflächen, die auf dem dem ersten Urtheile angehefteten Situationsplan grün angelegt und mit den Buchstaben A, B und C bezeichnet waren, als zu dem Grundstück gehörig, nämlich als Parzelle 1436, Kartenblatt 5, auf dem Titelblatte vermerkt worden. Die Klägerin beanspruchte das Eigentum dieser drei Grundflächen, wurde aber mit diesem Klagantrage in erster und zweiter Instanz abgewiesen. Auf ihre Revision wurde das Berufungsurtheil aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision greift das Berufungsurteil mit der Behauptung an, daß die Beweislast verkannt sei; dies nämlich insofern, als der Berufungsrichter von der Klägerin den Nachweis dafür verlange, daß die Streitflächen A, B und C nicht mit zu den durch Erbkaufvertrag vom 15. Juli 1752 erblich vergebenen Realitäten gehört hätten. Nicht der Klägerin liege dieser Beweis ob, da sie unstreitig vor dem Abschluß jenes Vertrages Eigentümerin aller jetzt zu der Mühlenbesitzung des Beklagten gehörigen Grundstücke gewesen und dies auch bis zu dem Gesetze vom 2. März 1850 geblieben sei; sondern Sache des Beklagten sei es, wenn er behaupten wolle, daß seine Vorbesitzer durch jenen Vertrag die Streitflächen von der Klägerin erworben und infolge des Gesetzes vom 2. März 1850 Eigentum an ihnen erlangt hätten, darzuthun, daß sich der Vertrag auf die Streitflächen bezogen habe, daß also diese durch ihn mitgegeben worden seien. Infolge der unrichtigen Verteilung der Beweislast gelange der Berufungsrichter auch zu einer unrichtigen und unvollständigen Würdigung des Beweisergebnisses. Denn überall laufe seine Würdigung nur darauf hinaus, zu prüfen, ob Klägerin den ihr obliegenden Beweis erbracht habe, und lediglich deshalb, weil dies der Berufungsrichter verneine, habe er auf Zurückweisung der Berufung erkannt.

Dieser Angriff der Revision ist begründet. Der Berufungsrichter faßt die Erwägungen, die ihn zu der von der Revision angegriffenen Verteilung der Beweislast bestimmt haben, in folgenden Sätzen zusammen:

„Als Ausgangspunkt für die Beurteilung des Rechtsstreits ist festzuhalten, daß das Rechtsverhältnis zwischen dem Mühlenbesitzer und der Klägerin zunächst das des Untereigentümers zum Obereigentümer war. Erst das Gesetz vom 2. März 1850 erhob durch die Aufhebung des Obereigentums das erbliche Recht des Mühlenbesitzers an den seinem Recht unterliegenden Grundstücken zum freien Eigentum. Den Umfang seines dadurch erworbenen Eigentumsrechts bestimmt der damalige Umfang seines Nutzungsrechts.

Der Beklagte ist zur Zeit als Eigentümer der streitigen Flächen im Grundbuche eingetragen. Der Klägerin liegt der Beweis der

Unrichtigkeit dieser Eintragung ob. Diesen Beweis führt sie nicht schon durch die Berufung auf ihr früheres Eigentum an den von den Mühlengebäuden eingenommenen und den neben diesen liegenden Flächen. Denn ohne den Eingriff der Gesetzgebung von 1850 würde ihr das Eigentum daran auch heute noch zustehen. Die Beweisfrage ist vielmehr der Umfang des dem Mühlenbesitzer durch den Vertrag von 1752 an dem Eigentum der Klägerin eingeräumten Nutzungsrechts. Die Klägerin muß deshalb beweisen, daß die Streitflächen nicht mit zu den durch jenen Vertrag erblich vergebene Grundstücken gehörten.“

In dieser Ausführung gehen zwei Erwägungen nebeneinander: einmal die, daß der Beklagte sein Recht auf die Streitstücke von der Klägerin herleite, von der sie sein Vorbesitzer durch Vertrag vom 15. Juli 1752 erblich übertragen erhalten und durch den Eingriff der Gesetzgebung von 1850 eigentümlich erworben habe; und zweitens die, daß der Beklagte zur Zeit als Eigentümer der streitigen Flächen im Grundbuch eingetragen sei, und daß der Klägerin der Beweis der Unrichtigkeit dieser Eintragung obliege. Beide Erwägungen können indes den Schluß nicht rechtfertigen, daß Klägerin zu beweisen habe, daß die Streitflächen nicht mit zu den durch den Vertrag vom 15. Juli 1752 erblich vergebene Grundstücken gehört haben.

Was die erste Erwägung anlangt, so steht der Beklagte nicht anders der Klägerin gegenüber, als jeder vindikationsbeklagte. Er kann von der Klägerin den Beweis erwarten, daß sie Eigentümerin derjenigen Grundstücksteile sei, auf die ihr Anspruch sich richtet. Handelt es sich dabei — wie hier — um Flächen, die unstreitig früher dem Vindikanten gehört haben, und von denen der Beklagte behauptet, daß sie sein Vorbesitzer von dem Vindikanten selbst als Teil eines ihm veräußerten Grundstückes und mit diesem zusammen erworben habe, so liegt die Beweislast dafür, daß sich die Veräußerung auch auf die Streitflächen erstreckt habe, dem Beklagten ob. Von dem Vindikanten kann, wenn er nachgewiesen hat, daß er bis zur Veräußerung Eigentümer war, der Beweis der Negative, daß nämlich die Streitflächen nicht mit durch den Vertrag veräußert worden seien, nicht verlangt werden. Ob sich in dieser Verteilung der Beweislast durch die tatsächlichen Besitzverhältnisse etwas ändern würde, kann unerörtert bleiben. Denn vorliegendenfalls ist bestritten, daß sich der

Beklagte im Besitze der Streitflächen befinde, und in dieser Beziehung ist nichts festgestellt.

Der Berufsrichter scheint aber das entscheidende Gewicht darauf zu legen, daß der Beklagte zur Zeit als Eigentümer der streitigen Flächen im Grundbuche eingetragen ist. Um einen gutgläubigen Erwerb durch Auflassung handelt es sich dabei nicht. Der Beklagte ist auf Grund eines Erbvergleiches als Miteigentümer des Grundstückes seit dem Jahre 1878 eingetragen; erst demnächst hat die Zurückführung des Grundbuchblattes auf das Steuerbuch stattgefunden; bei dieser sind die Streitflächen A, B und C unter Kartenblatt 5 Parzelle 1436 als Bestandteil des Grundstückes vermerkt worden, und erst im Laufe des jetzigen Rechtsstreites ist Beklagter durch Auflassung Alleineigentümer des Grundstückes geworden. Er behauptet selbst nicht, daß er durch diese Auflassung Eigentum an den Streitflächen deshalb erworben habe, weil vor derselben das Grundbuch berichtigt gewesen sei, und er sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches verlassen habe. Es handelt sich also darum, ob der Zurückführung des Grundbuchblattes auf das Steuerbuch, welche erfolgt ist, nachdem der Beklagte bereits als Miteigentümer eingetragen war, die Wirkung beizumessen ist, daß nunmehr Klägerin einen Beweis, der ihr ohne diese Zurückführung nicht obgelegen hätte, zu übernehmen hat.

Auch dies ist zu verneinen. Das Reichsgericht hat allerdings der Zurückführung des Grundbuches auf den Kataster die Bedeutung zuerkannt, daß sich auf sie auch der eingetragene Eigentümer, der seine Eintragung nicht auf Grund einer Auflassung erlangt hat, Dritten gegenüber berufen darf, so zwar, daß er dadurch des Nachweises der Zugehörigkeit der auf dem Grundbuchblatte vermerkten Parzelle zu seinem Grundstücke überhoben und in die Lage versetzt wird, den Beweis ihrer Nichtzugehörigkeit, also der Unrichtigkeit der Zurückführung, von dem Gegner erwarten zu dürfen; es ist dabei aber ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Zurückführung vorausgesetzt wird, die vor der Eintragung des Eigentümers erfolgt ist.

Vgl. Urteil vom 17. Juni 1891, Just.-Min.-Bl. von 1891 S. 236. Auf eine Zurückführung des Grundbuchblattes, die erst nach Eintragung des Eigentümers erfolgt, läßt sich der Grundsatz nicht ausdehnen. Wollte man das Gegenteil annehmen, so müßte der eingetragene Eigentümer auch befugt sein, sich auf die Zurückführung des

Grundbuchblattes zur Begründung einer Klage zu berufen, mit der er Parzellen, die bei der Zurückführung als Bestandteile seines Grundstückes vermerkt worden sind, als zu seinem Grundstücke gehörig in Anspruch nimmt. Denn die Wirkungen der Zurückführung können nicht verschieden bemessen werden, je nachdem der Eigentümer als Kläger, oder als Beklagter in Betracht kommt. Jene Befugnis steht nun aber dem Eigentümer nicht zu, wenn das Grundbuchblatt erst nach seiner Eintragung auf den Kataster zurückgeführt worden ist.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 76 S. 69 und bei Gruchot, Beiträge Bd. 23 S. 906; Entsch. des R.G.'s bei Gruchot, Bd. 24 S. 448, Bd. 27 S. 1027; Turnau, Note 4 zu § 7 des Gesetzes über den Eigentumserwerb.

Auch aus § 4 der Grundbuch-Ordnung läßt sich nichts anderes entnehmen; denn wenn dort vorgeschrieben ist, daß die Grund- und Gebäudesteuerbücher, von denen dem Grundbuchamte eine Abschrift mitgeteilt werden soll, zur Ausmittlung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe dienen sollen, so ist damit keine Rechtsvermutung für das Eigentum aufgestellt, sondern im wesentlichen nur eine Anweisung für den Grundbuchrichter erteilt.

Vgl. die Entsch. des R.G.'s im Just.-Min.-Bl. von 1880 S. 217 und von 1881 S. 249.

Eine erst nach der Eintragung des Eigentümers erfolgte Zurückführung des Grundbuchblattes hat daher für die Beweislast im Prozesse überhaupt keine Bedeutung, wenigstens nicht die, daß durch sie einer Partei ein Beweis aufgebürdet werden könnte, der ihr ohne dieselbe nicht obgelegen hätte.

Hiernach ist der Satz, zu dem der Berufungsrichter gelangt, daß die Klägerin zu beweisen habe, daß die Streitflächen nicht mit zu den durch den Vertrag vom 15. Juli 1752 erblich vergebenen Grundstücken gehört hätten, unrichtig. Der Revision ist aber auch zuzugeben, daß durch diesen unrichtigen Ausgangspunkt die ganze Beweiswürdigung des Berufungsrichters beeinflusst worden ist.“ (Wird weiter ausgeführt)...